

Designierung zu Landsturmgaragisten.

Die infolge der kaiserlichen Verordnung, beziehungsweise des kaiserlichen Patents vom 1. Mai 1915 nunmehr landsturmpflichtigen Personen, die ehemals Offiziere, Militär-(Kriegsmarine-, Landwehr-)beamte und Offiziers-(Beamten-)aspiranten waren und den im § 17 der Landsturmorganisationsvorschriften enthaltenen Voraussetzungen entsprechen, können — nach einer Zirkularverordnung des Landesverteidigungsministeriums vom 6. d. — wenn sie bei der bevorstehenden Landsturmuniformierung als zum Dienste geeignet erkannt werden oder schon vorher um ihre Designierung zum Landsturmoftizier-(Beamten) bitten.

Die betreffenden Bewerber werden — insofern dagegen keine Anstände obwalten — und zwar: die ehemaligen Offiziere (Beamten) für ihre lehtbekleidete Charge, die Offiziers-(Beamten-)aspiranten zu Landsturmgaragisten in der ersten Rangsklasse designiert.

Das bezüglichliche Gesuch (Gesuch und Beilagen sind stempelfrei) ist an das Militärkommando (Landwehrgruppe), in dessen Bereich der Bewerber sich aufhält, zu richten und bei dem aufenthaltszuständigen Landsturmbezirkskommando, von Bewerbern, die bereits Landsturmdienst leisten, bei dem vorgelegten Kommando (Anstalt) einzubringen.

In dem Gesuche hat der Bewerber außer seinem Rationale die frühere Dienstleistung im Herre (in der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie), lehtbekleidete Charge, ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) haben auch die Truppengattung, bei welcher sie zuletzt aktiv gedient haben, und Bewerber, die bereits der Landsturmuniformierung unterzogen wurden, das Ergebnis derselben laut des Landsturmlegitimationsblattes anzugeben.

Dem Gesuche sind zuzulegen: Der Heimatschein, das militärische Ernennungsdekret und Austritts-(Entlassungs-) Dokument, ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde über die Unbescholtenheit in moralischer und politischer Beziehung und ein amtliches (amtlich beglaubigtes) Dokument über die Lebensstellung; von Bewerbern um eine Offiziersstelle im Landsturm überdies ein mit beglaubigter Unterschrift versehenes Revers des Inhaltes, daß der Bewerber keiner geheimen Gesellschaft angehöre und auch in Zukunft niemals in eine solche eintreten werde.

In Ungarn, Bosnien oder in der Herzegovina ständig sich aufhaltende Bewerber haben ihr Gesuch an das heimatzuständige Landsturmbezirkskommando, die im Ausland befindlichen an das heimatzuständige Militärkommando (Landwehrgruppe) zu richten und bei der zuständigen Vertretungsbehörde einzubringen.

Designierte ehemalige Offiziere (Beamte) sind bei ihrem Einrücken zum Landsturmdienst in der früheren Charge, die designierten ehemaligen Offiziers-(Beamten-) Aspiranten als Landsturmfähriche (Gleichgestellte), nicht designierte ehemalige Offiziere (Beamte) und nicht designierte Offiziers-(Beamten-) Aspiranten als Landsturmfeldwebel (Gleichgestellte) in Stand zu nehmen.

Die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Ernennung zu Landsturmauditoren, -assistenten, -Leutnantrechnungsführern, -untertierärzten, -medikamentenassistenten und -ingenieuren bleiben auch weiterhin in Kraft.

Ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) und ehemalige Militärbeamte, die ihre Charge (Kadettenauszeichnung) zur Vermeidung des ehrenrätlichen (disziplinar-) Verfahrens abgelegt haben oder dieser infolge eines Ehrenrats-(Kommissions-)Beschlusses verlustig worden sind, kommen in ganz berücksichtigungswürdigen Fällen für die Designierung zu Landsturmgaragisten nur dann in Betracht, wenn ihre Würdigkeit zur Erlangung der Offiziers-(Beamten-)

Charge, und zwar hinsichtlich der ehemaligen Offiziere (Offiziersaspiranten) nach den Bestimmungen des Erlasses des Kriegsministeriums vom 19. April 1915, hinsichtlich der ehemaligen Militär-(Kriegsmarine-, Landwehr-)beamten nach vorheriger Klarlegung des Sachverhaltes vom Ministerium für Landesverteidigung aus ausgesprochen wird.

Ehemalige Unteroffiziere, die den Bedingungen des § 17 der Landsturmorganisationsvorschriften entsprechen, können zu Landsturmeutnants designiert, jedoch nur nach Maßgabe des Bedarfes zu Landsturmkadetten, dann zu Fähricen und schließlich zu Landsturmeutnants ernannt werden.